

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Gesetzgebung: Kindergeld und Freibeträge wurden rückwirkend zum 01.01.2015 erhöht

Entlastungsbetrag: Alleinerziehend ohne Kind in der Wohnung

Forschung: Monatssalär von 2.700 € aus Stipendium steuerfrei

Erdbeben: Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer in Nepal

2. ... für Unternehmer 2

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz: Neue Größenkriterien ab 2016

Forderungserlass: Sanierungserlass auf dem Prüfstand

Planungsleistungen: Neue Grundsätze zur vorzeitigen Gewinnrealisierung beachten!

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 4

Übersorgung: Ist die für Pensionszusagen aufgestellte 75-%-Regel ungültig?

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4

Arbeitslohn: Trinkgelder sind nur bei kundenähnlichem Verhältnis steuerfrei

5. ... für Hausbesitzer 4

Grundsteuerreform: Wird das Wohnen deutlich teurer?

Wichtige Steuertermine September 2015

- 10.09. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 10.09. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.09.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Gesetzgebung

Kindergeld und Freibeträge wurden rückwirkend zum 01.01.2015 erhöht

Das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags ist unter Dach und Fach. Die Änderungen gelten rückwirkend zum 01.01.2015.

Die **wichtigsten Neuerungen** im Überblick:

- Der Grundfreibetrag erhöht sich ab dem 01.01.2015 auf 8.472 € (+ 118 €) und ab dem 01.01.2016 auf 8.652 € (+ 180 €). Diese Beträge wirken natürlich auch auf die Unterhaltsverpflichtungen als außergewöhnliche Belastungen zurück.
- Der Kinderfreibetrag (einschließlich Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung) erhöht sich ab dem 01.01.2015 auf 7.152 € (+ 144 €) und ab dem 01.01.2016 auf 7.248 € (+ 96 €).
- Das monatliche Kindergeld erhöht sich ab dem 01.01.2015 um 4 € auf 188 € (erstes und zweites Kind), auf 194 € für das dritte und auf 219 € für weitere Kinder. Ab dem 01.01.2016 erfolgt eine weitere Erhöhung um nochmals 2 € pro Kind.
- Ab dem 01.01.2015 steigt der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende um 600 € auf 1.908 €. Jedes weitere Kind wird zusätzlich mit 240 € berücksichtigt. Die weiteren Kinder können künftig auch im Lohnsteuerabzugsverfahren erfasst werden.
- Nicht direkt ersichtlich, aber dennoch vorhanden ist der Abbau der „kalten Progression“. Durch eine Änderung der Steuerberechnungsformel soll es zu einer leichten Entspannung kommen.

Das **Kindergeld** wird in Kürze rückwirkend zum 01.01.2015 angepasst.

Die nachträgliche Erhöhung und Zahlung des Kindergeldes soll sich bei der Anrechnung von Sozialleistungen nicht auswirken.

Die **Freibeträge** werden erst mit dem Lohnsteuerabzug im Dezember berücksichtigt, so dass Arbeitnehmer die Auswirkungen vermutlich erst im Dezember 2015 bzw. im Januar 2016 sehen können. Wie hoch die Entlastung ist, hängt von ihrem persönlichen Grenzsteuersatz ab: Durch die Anhebung des Grundfreibetrags beispielsweise sparen sie Steuern für 118 € ein. Diejenigen mit einem höheren Steuersatz (also die Besserverdienenden) werden damit stärker entlastet.

Entlastungsbetrag

Alleinerziehend ohne Kind in der Wohnung

Alleinerziehende können einen Entlastungsbetrag von derzeit 1.908 € pro Jahr von der Summe ihrer Einkünfte abziehen; er erhöht sich für jedes weitere Kind um 240 €. Voraussetzung ist, dass zu ihrem Haushalt mindestens ein steuerlich anerkanntes Kind gehört. Von dieser Haushaltszugehörigkeit ist nach dem Gesetz bereits auszugehen, wenn das Kind in der Wohnung des alleinerziehenden Elternteils gemeldet ist. Diese Vermutung kann das Finanzamt nicht aufgrund besseren Wissens über die **tatsächlichen Wohnverhältnisse** widerlegen, wie ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt. Im Streitfall war eine Tochter zwar noch in der Wohnung ihres alleinstehenden Vaters gemeldet, sie bewohnte tatsächlich aber eine eigene. Auch das Finanzamt wusste über diese Wohnverhältnisse Bescheid und erkannte dem Vater daher den Entlastungsbetrag (mangels Haushaltszugehörigkeit des Kindes) ab.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass die melderechtliche Erfassung des Kindes eine unwiderlegbare Vermutung für die Haushaltszugehörigkeit ist und das Finanzamt diesen Punkt daher nicht in Frage stellen darf. Das erstaunliche Ergebnis dieses Urteils ist also, dass Alleinerziehende einen Anspruch auf den Entlastungsbetrag haben, wenn ihr Kind unter **Verstoß gegen das Meldegesetz** in ihrer Wohnung gemeldet bleibt, obwohl es tatsächlich in einer eigenen lebt.

Forschung

Monatssalär von 2.700 € aus Stipendium steuerfrei

In Deutschland werden wissenschaftliche Spitzenkräfte über eine Vielzahl von Stipendien gefördert. Entsprechende Zahlungen können steuerfrei bezogen werden, wenn das Stipendium einen Betrag nicht übersteigt, der für die Erfüllung der

Forschungsaufgabe oder Bestreitung des Lebensunterhalts und Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlich ist. Welcher Betrag erforderlich ist, steht allerdings nicht im Gesetz.

Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) durchgesetzt, dass die Zahlungen von 2.700 € pro Monat, die sie aus einem Forschungsstipendium empfangen hatte, steuerfrei belassen werden. Das Finanzgericht hatte ihr die Steuerfreiheit verwehrt, weil das Stipendium den Betrag überstiegen habe, der für Forschung und Lebensunterhalt erforderlich sei. Die **Grenze des Erforderlichen** sei bei einem Monatsbetrag von 2.000 € erreicht.

Der BFH sprach sich jedoch für die Steuerfreiheit aus und ging trotz der Höhe der monatlichen Zahlungen nicht von einer Überschreitung des Erforderlichen aus. Er nannte zwar ebenfalls **keine konkrete Höchstgrenze** für Stipendien, stellte aber klar: Bei der Bestimmung des erforderlichen Lebensunterhalts sind das Alter des Stipendiaten, seine akademische Vorbildung und seine typischen Lebenshaltungskosten in seiner konkreten sozialen Situation zu berücksichtigen. Zugunsten der wissenschaftlichen Mitarbeiterin wirkte sich aus, dass ihr Verdienst vor dem Stipendium in etwa gleich hoch gewesen war.

Erdbeben

Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer in Nepal

Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen für Hilfeleistungen veröffentlicht, die den Opfern der Erdbebenkatastrophe in Nepal zugutekommen. Während eines **Übergangszeitraums** vom 25.04. bis zum 31.12.2015 gelten bestimmte Erleichterungen für die Unterstützung von Geschäftspartnern und Arbeitnehmern, für den Arbeitslohnverzicht und für Spenden auf Sonderkonten.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

2. ... für Unternehmer

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Neue Größenkriterien ab 2016

Kurz vor dem Fristablauf hat der Bundesrat am 10.07.2015 zur Umsetzung der europäischen Bilanzrichtlinie das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz beschlossen. Für bilanzierende Unternehmen gelten damit neue Größenkriterien. Diese sind grundsätzlich erstmals für **nach dem 31.12.2015 beginnende Geschäftsjahre** anzuwenden. Davon

abweichend können die erhöhten Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklasse bereits freiwillig auf Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31.12.2013 beginnen. In Konzernverbänden darf das jedoch nur einheitlich geschehen. Die neuen Größenkriterien:

	Bilanzsumme in Mio. €		Umsatzerlöse in Mio. €		Arbeit- nehmer
	alt	neu	alt	neu	
klein	4,84	6	9,68	12	max. 50
mittel	19,25	20	38,50	40	max. 250

Neben den typischen Größenerleichterungen für Unternehmen, die dadurch eine Kategorie weiter nach unten rutschen, sind folgende Regelungen von Bedeutung:

- Der Begriff der Umsatzerlöse wird ausgeweitet. Bisher waren nur Umsätze aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auszuweisen, jetzt ist die Gewöhnlichkeit nicht mehr relevant. Ausschlaggebend für die Klassifizierung der Unternehmensgröße sind die Umsatzerlöse. Anlagenveräußerungen zählen weiterhin nicht zu den Umsatzerlösen.
- Die Befreiungsvorschriften über die Erstellung eines Jahresabschlusses für Tochterunternehmen, Personenhandelsgesellschaften und Mutterunternehmen sind verändert worden. Unter anderem wurde für Tochterunternehmen klar gestellt, dass sich die erforderliche Einstandsverpflichtung (Erklärung des Mutterunternehmens über das Entstehen für die Verpflichtungen der Tochter) auf alle am Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen bezieht.
- Künftig muss ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert über zehn Jahre abgeschrieben werden, sofern die tatsächliche Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann. Für die Steuerbilanz ist eine abweichende Abschreibung über 15 Jahre zu beachten. Das führt weiterhin zu unterschiedlichen Bilanzen, Gewinnen und dem Ausweis latenter Steuern, also verborgener Steuerlasten oder -vorteile.
- Investment- und Beteiligungsgesellschaften können keine Kleinstkapitalgesellschaften sein. Größenabhängige Erleichterungen können diese Gesellschaften also nicht vollumfänglich in Anspruch nehmen.
- Für noch nicht vereinnahmte Beteiligungserträge (phasengleiche Gewinnvereinnahmung) soll eine Ausschüttungssperre gelten. Diese Ansicht dürfte nach Expertenmeinung aber weitgehend ins Leere laufen. Für Konzerne ist die Regelung ohne Bedeutung, da die Tochtergesellschaften mit einem entsprechend höheren Wert bilanziert werden müssen.

Hinweis: Diese Auflistung ist nicht abschließend. Weitere Sie betreffende Neuerungen werden wir individuell bei der Erstellung Ihres Jahresabschlusses berücksichtigen.

Forderungserlass

Sanierungserlass auf dem Prüfstand

Wenn ein Unternehmen in finanzielle Nöte gerät, beteiligen sich dessen Gläubiger häufig mit einem Forderungsverzicht an der Rettung. Die regulären steuerlichen Folgen dieser Maßnahme würden die Sanierungsbemühungen allerdings schnell untergraben: Durch den Schuldenerlass entsteht beim Unternehmen ein grundsätzlich steuerpflichtiger Gewinn (Erhöhung des Betriebsvermögens). Damit ein Steuerzugriff die Sanierung nicht belastet oder zunichtemacht, dürfen diese Gewinne nach dem Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums **in bestimmten Fällen** (aus sachlichen Billigkeitsgründen) **unbesteuert** bleiben.

Innerhalb des Bundesfinanzhofs (BFH) ist man sich nicht einig, ob diese begünstigende Verwaltungsregelung gegen den **Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung** verstößt. Dieser rechtsstaatliche Grundsatz besagt, dass die Verwaltungsbehörden für ihr Handeln einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und keine Maßnahmen treffen dürfen, die dem Gesetz widersprechen. Daher muss jetzt der Große Senat des BFH entscheiden, der die Aufgabe hat, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu wahren.

Planungsleistungen

Neue Grundsätze zur vorzeitigen Gewinnrealisierung beachten!

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte 2014 entschieden, dass eine Gewinnrealisierung bei Planungsleistungen eines Ingenieurs nicht erst mit der Abnahme oder Erteilung der Honorarschlussrechnung erfolgt. Gewinne sind stattdessen bereits zu dem Zeitpunkt zu realisieren, zu dem ein **Anspruch auf Abschlagszahlung** nach § 8 Abs. 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung von 1996 entsteht. Einen solchen Anspruch hat der Berufsträger schon, wenn er die (Teil-)Leistung abnahmefähig erbracht und eine prüfbare Rechnung vorgelegt hat. Unbedeutend für die Gewinnrealisierung ist nach Ansicht des BFH dagegen, ob und wann die Planungsleistung abgenommen worden ist.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat geregelt, dass betroffene Berufsträger die Grundsätze der neuen Rechtsprechung erst für nach dem 23.12.2014 beginnende Wirtschaftsjahre anwenden müssen - somit regelmäßig **erst ab 2015**.

Zudem dürfen die aus der BFH-Rechtsprechung resultierenden Gewinnerhöhungen über zwei oder drei Jahre verteilt werden (regelmäßig über 2015 und 2016 oder über 2015, 2016 und 2017).

Hinweis: Das BMF überträgt die neuen Rechtsprechungsgrundsätze zur vorzeitigen Gewinnrealisierung zudem auch auf bestimmte andere Abschlagszahlungen. Da die Sachlage sehr komplex ist, sollten Unternehmer der Baubranche zu dieser Thematik unbedingt auf steuerfachkundigen Rat setzen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Übersorgung

Ist die für Pensionszusagen aufgestellte 75%-Regel ungültig?

Übersteigt die betriebliche Versorgungsanswartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge (Gehalt, Tantiemen etc.), liegt eine Übersorgung vor. Zu diesem Ergebnis ist der Bundesfinanzhof (BFH) schon in mehreren Urteilen gekommen. Folge einer solchen Übersorgung ist, dass die Aufwendungen für die Versorgungsanswartschaft (Pension) **nur anteilig als Betriebsausgaben** geltend gemacht werden dürfen.

Nach Meinung der Richter des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg ist das jedoch nicht richtig, denn diese Sichtweise orientiere sich an **unzutreffenden Prämissen**. Diese Berechnungsweise führe zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen, weil unklare Parameter genutzt würden. So seien Pensionszusagen bei GmbH-Gesellschaftern, die in Altersteilzeitmodellen arbeiteten, grundsätzlich höher als 75 % der letzten Aktivbezüge.

Hinweis: Der BFH wird in Kürze Gelegenheit haben, seine „75%-Grenze“ noch einmal zu überdenken, denn das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Arbeitslohn

Trinkgelder sind nur bei kundenähnlichem Verhältnis steuerfrei

Trinkgelder bleiben steuerfrei, wenn sie einem Arbeitnehmer (anlässlich seiner Arbeitsleistung) **freiwillig von Dritten gezahlt** werden. Außerdem darf der Arbeitnehmer auf die Gelder keinen Rechtsanspruch haben und muss sie zusätzlich zu

dem Betrag erhalten, der für seine Arbeitsleistung zu zahlen ist. Dieser Steuerbefreiungstatbestand lässt sich nicht überstrapazieren, wie der Fall einer Notarassessorin zeigt, die 2009 diverse Vertretungstätigkeiten für Notare übernommen hatte. Die vertretenen Notare hatten hierfür ein Entgelt an die Ländernotarkasse gezahlt. Zusätzlich hatten sie der Notarassessorin freiwillig (und ohne Rechtsanspruch) insgesamt 1.000 € zugewandt. Die 1.000 € hatte die Assessorin in ihrer Steuererklärung 2009 als steuerfreies Trinkgeld deklariert. Das Finanzamt setzte diesen Betrag dagegen als **steuerpflichtigen Arbeitslohn** an.

Auch der Bundesfinanzhof (BFH) hat eine Einordnung als steuerfreies Trinkgeld abgelehnt. Der Begriff des Trinkgeldes setze ein Kunden- oder kundenähnliches Verhältnis voraus, das zu den Notaren im Entscheidungsfall nicht bestanden habe (und nicht habe bestehen können). Laut BFH schließt bereits die rechtliche Ausgestaltung des Notarberufs aus, dass freiwillige Zahlungen an Notarassessoren für deren Vertretungstätigkeit als steuerfreies Trinkgeld eingestuft werden können. Sie gehörten zudem nicht zu der **typischen Berufsgruppe**, in der Trinkgelder traditionell ein zusätzlicher Entlohnungsbestandteil seien.

5. ... für Hausbesitzer

Grundsteuerreform

Wird das Wohnen deutlich teurer?

Über die Reform der Grundsteuer wird schon jahrelang gestritten. Kritisiert wird vor allem die **Bewertung von Grundstücken**, die auf der Grundlage der Einheitswerte von 1964 in den alten Bundesländern und von 1935 in den neuen Bundesländern erfolgt. Der Bundesfinanzhof hält eine Neubewertung für dringend geboten und mehrere Beschwerden dazu haben bereits das Bundesverfassungsgericht erreicht.

Nun haben sich die Landesfinanzminister auf ein neues Bewertungsmodell geeinigt. Die Bewertung der Grundstücke solle künftig mit dem **Verkehrswert** erfolgen. Aufbauten würden mit festen Kriterien schematisch angesetzt. Der Vorschlag sehe zudem eine Öffnungsklausel für die Bundesländer bei der Grundsteuermesszahl vor. Damit sollten vor allem die Stadtstaaten die Möglichkeit erhalten, eine Mehrbelastung ihrer Bürger gegenüber dem bisherigen Bewertungssystem zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen